

Dan Dan kopie kü ✓

Stadtverwaltung Zwickau
 Stadtplanungsamt
 26. JAN. 2023
 197
 EINGANG



NaSa e.V.
 NATURSCHUTZVERBAND SACHSEN

Dan
26. JAN. 2023

Naturschutzverband Sachsen e.V., Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan

Stadtverwaltung Zwickau
 Stadtplanungsamt
 Katharinenstraße 11
 08056 Zwickau

per Fax 0375 836161

25.01.2023

Bebauungsplanes Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzverband Sachsen e.V. nimmt in Abstimmung mit der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. nach Durchsicht der ausgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Offenlandflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität flächendeckend weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).

Wenn Offenlandflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird

- a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,
- b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) www.naturschutzverband-sachsen.de Spenden sind steuerlich absetzbar
 Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan
 post@naturschutzverband-sachsen.de

Anerkannter Verband nach § 32 SachsNatSchG sowie nach § 3 (1) Umweltrechtsbehelfsgesetz

c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.

1. Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 28 ha soll auf einem ehemaligen Steinkohlenabbau- und Verarbeitungsgebiet angesiedelt werden, dessen Gebäudebestand weitgehend abgerissen ist. Es wird geprägt von jahrzehntelangen Sukzessionsprozessen, welche zur Etablierung von Wald, vegetationslosen sowie krautreichen Offenlandbereichen und Feuchtgebieten (Himmelsteichen) geführt haben. Entsprechend der großen Strukturvielfalt ist die Habitatausstattung für gefährdete und besonders geschützte Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten (z.B. Mopsfledermaus, Zauneidechse, Kammmolch, Wechselkröte, Kreuzkröte, Blauflügige Ödlandschrecke) hoch. Der Artenschutzfachbeitrag listet allein 148 Brutreviere von 35 Vogelarten auf, u.a. auch stark im Rückgang befindliche Arten. Das gesamte Gebiet ist daher als wichtiger Lebensraum besonders geschützter Arten anzusprechen.

2. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).

3. Gerade auf ertragsschwachen aber strukturreichen Offen- und Halboffenlandstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln besonders hoch, weswegen das Plangebiet – u.a. auch aufgrund seiner Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken – als bedeutsamer Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Dorngrasmücke, Goldammer, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Kuckuck, Feldschwirl und Wendehals (nicht abschließend) anzusprechen ist. Das Plangebiet ist – nicht zuletzt wegen des Nahrungsangebotes überständiger Krautvegetation – weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, was im Artenschutzfachbeitrag gar keine Beachtung fand. Aufgrund des Fehlens ähnlicher Habitatqualitäten im Umfeld handelt es sich um essenzielle Lebensräume der genannten Arten.

4. Wenn man einen Freiraum von ca. 28 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.

5. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der **gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität** konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Die vorgelegten Umweltinformationen erfassen die nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen, die von der geplanten Bebauung ausgehen, nicht.

Der Bau dieser ca. 28 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage zerstört eine in den letzten 20 Jahren extensiv genutzte strukturreiche Halboffenlandschaft mit mindestens 2 ha Wald, großen Einzelbäumen, Hecken, Ruderalflächen, Wiesen, Feuchtflächen, großen Betonsteinresten, Gebäuderuinen, beseitigt die sich abwechselnden nährstoffreichen und nährstoffarmen Bereiche sowie weitere Lebensräume.

Die Planverfasser behaupten, dass dieser Eingriff in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann. Das ist jedoch unmöglich. Zum Beispiel können Nistkästen und erzwungene und eingeschränkte Ersatzbiotope für Eidechsen niemals den angestammten Lebensraum ersetzen. Auch braucht eine Ersatzaufforstung von für Solarpanels gerodetem Wald irgendwo in Sachsen mindestens drei Jahrzehnte, um die gleiche Leistung für den Naturhaushalt zu erbringen.

Istzustand

Bereits vor Beginn der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 126 am 22.12.2022 haben im Plangebiet sehr intensive Baumaßnahmen begonnen, z. B. weitgehende Rodung von Wald, größeren Bäumen und Hecken, großflächige Planierungsarbeiten mit Ab- und Antransport von Erdstoffen, Abrissarbeiten usw. Der Umfang eingesetzter Bau- und Transporttechnik sucht seinesgleichen. Auf die ursprünglich vorgesehene Aufteilung in zwei Bauabschnitte wurde verzichtet und das Gelände in Rekordtempo auf einmal umgewühlt.

Das Gelände ist durchgängig mit einem mehr als 3 Meter hohem Zaun umfriedet, nicht zugänglich und nur von außen einsehbar. Von den vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen ist nur wenig zu sehen: Zauneidechsenzaun und zwei völlig unzureichende sogenannte Haufwerke.

Rückfragen bei der Stadt Zwickau und dem Landratsamt Zwickau haben zusammengefasst folgendes ergeben:

1. Es handelt sich um bauvorbereitende Maßnahmen, die gesetzeskonform seien. Der Bauherr handele auf eigenes Risiko. Sollte der B-Plan nicht genehmigt werden, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Das betrifft auch den gerodeten Wald. Allerdings sei es sehr sicher, dass der B-Plan genehmigt wird.
2. Sowohl von der Stadt als auch vom Landratsamt Zwickau wird betont, dass es sich um privates Grundstückseigentum handelt und der Eigentümer die Freiheit hätte, in diesem Umfang mit seinem Eigentum zu machen, was er will.
3. Bauordnungsrecht greift im Moment nicht, erst nach Genehmigung des B-Planes.
4. Die Baumschutzsatzung der Stadt Zwickau gälte hier nicht. Das würde mit den festgelegten Naturschutzmaßnahmen abgegolten.
5. Laut Aussage des Landratsamtes Zwickau seien alle CEF-Maßnahmen über das geforderte Maß hinaus umgesetzt. Das wurde durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Ortseinsicht am 03.01.2023 festgestellt. Zudem stünde man in enger Abstimmung mit denen, die mit der Kontrolle der Umsetzung der CEF-Maßnahmen betraut sind. Auf die von der Grünen Liga Sachsen e. V. erbetene Erläuterung der Maßnahmen im Rahmen eines kurz gehaltenen Ortstermines als vertrauensbildende Maßnahme wurde nicht eingegangen. Aufgrund eigener Ortseinsichten durch die Grüne Liga Sachsen e. V. können die vorgenannten CEF-Maßnahmen nicht nachvollzogen werden. Die angegebene Auszäunung von Feuchtflächen und einem Teich, was in einem späteren Telefongespräch von der Behörde auf eine Ausgrenzung mit Flatterband reduziert wurden, ist nicht ersichtlich. Auch konnten nur zwei kleine Haufwerke gesehen werden, die noch nicht einmal den Mindestarealen entsprechen. Das vorgesehene Zauneidechsenbiotop befindet sich in einem verwahrlosten Zustand

und die Sonnenstellen für Eidechsen wurden im Zuge der Baumaßnahmen entfernt. Von an Restbäumen angebrachten Nistkästen war bis dato auch nichts zu sehen.

6. Eine Waldumbaugenehmigung der unteren Forstbehörde liegt nicht vor. Diese soll nach Auskunft der Behörde erst nach Genehmigung des B-Planes erfolgen. Bereits jetzt ist der Behörde klar, dass die vorgesehene Aufforstungsfläche in Langenbernsdorf nicht mehr zur Verfügung steht. „Aber bis dahin findet sich bestimmt eine andere Fläche, zumal die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Nähe zur beseitigten Waldfläche auf das Gebiet des Freistaates Sachsen ausdehnbar ist“ – so die Aussage der Behörde.

Lt. B-Plan sind weitere Ersatzmaßnahmen in der Nähe des Flächennaturdenkmales Maxhütte in der Stadt Zwickau vorgesehen. Hingewiesen wird an dieser Stelle, dass die Grüne Liga Westsachsen e. V. Pächter der im gesamten Kleingartengebiet Bahn-Landwirtschaft Unterbezirk .056 aufgelassenen Gärten und damit auch der beplanten Fläche ist. Weder vom Vorhabensträger noch von der Stadt Zwickau wurde bisher diesbezüglich mit der Grünen Liga Westsachsen e. V. Kontakt aufgenommen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die geplanten Ersatzmaßnahmen nicht gesichert sind.

Zu einigen Festlegungen im B-Plan-Entwurf im Einzelnen

Pkt. 5. 2 Anlage 1 Planzeichnung – Einfriedungen

Der Festlegung, dass der Zaun maximal 2,50 m hoch sein darf und ein Bodenabstand von 15 cm einzuhalten ist, wird nicht entsprochen.

Pkt. 6.3.2 Anlage 1 Planzeichnung – Ersatzmaßnahmen

Wie bereits weiter oben ausgeführt sind die Ersatzmaßnahmen nicht gesichert. Im Übrigen ist die geplante Eingriffsausgleichsfläche bereits ökologisch aufgewertet.

Pkt. 6.4.3 Anlage 1 Planzeichnung – Maßnahmen für den Artenschutz

zu 1: Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Fledermaus- und Nistkästen nur populistische Notlösungen, deren Wirksamkeit üblicherweise nicht gegeben sind, da der umliegende Lebensraum grundsätzlich erheblich bzw. nachhaltig verändert wurde.

Auch wenn beim behördlichen Handeln es scheinbar zur Gewohnheit wird, wild lebenden Tieren den Lebensraum zu entziehen und zur Wiedergutmachung Methoden der Haustierhaltung anzuwenden, so ist diese Vorgehensweise im Sinne des Naturschutzes rechtswidrig.

Im Übrigen bedürfen Fledermaus- und Nistkästen aus Gründen des Tierwohls einer regelmäßigen Reinigung, Instandsetzung und Pflege. Angesichts der bereits jetzt vorhandenen Kontroll- und Überwachungsdefizite bei der unteren Naturschutzbehörde Zwickau ist es zweifelhaft, dass diese Arbeiten behördlicherseits umgesetzt werden.

zu 2 – Reptilien: Das Bestandshabitat für Reptilien ist nicht artgerecht. Wichtige Strukturelemente fehlen.

zu 4 – Amphibien: Temporäre Gewässer sind offensichtlich bereits den bauvorbereitenden Maßnahmen zum Opfer gefallen. Derzeit kann deshalb nicht von einem funktionierenden Laichgewässer für den Erhalt der vorhandenen Amphibienpopulationen ausgegangen werden. Es ist deshalb ein artenschutzrechtlicher Verstoß zu konstatieren, den die untere Naturschutzbehörde ahnden muss.

zu 5 – Schmetterlinge: Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten Einbringen (Ansaat oder Pflanzung?) von Nachtkerzenarten und Waldweidenröschen

(bekannter unter dem Namen Schmalblättriges Weidenröschen) um Pionierarten handelt, die sich nur halten können, wenn regelmäßig offene Bodenstrukturen vorhanden sind. Mit zunehmender Sukzession und Bewirtschaftung werden diese Arten zurückgehen und erlöschen.

zu 7 – Pflegemaßnahmen: Die Art und Weise der beschriebenen Pflegemaßnahmen lässt nicht erwarten, dass das behauptete Ziel der Erzielung einer Artenvielfalt erreicht werden kann.

Zu 8 und 9 – Aus den vorliegenden Erfahrungen mit Monitoring und ökologische Baubegleitung ist nicht davon auszugehen, dass die damit behaupteten Zielstellungen im Sinne des Naturschutzes wirksam werden. Üblicherweise werden keine Monitoringergebnisse bei solchen Maßnahmen öffentlich und damit nachprüfbar bekanntgemacht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der theoretische Ansatz den Praxistest nicht bestanden hat und auch bei dem konkreten Vorhaben (hier der Zerstörung einer reichhaltigen Biotopstruktur durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen) nicht besteht.

Nachhaltigkeit

Im B-Plan fehlen Festlegungen zur umweltgerechten Nachsorge und Entwicklung, wenn die PVA-Anlage aufgegeben wird. Es fehlt die Festlegung von Sicherheitsleistungen für den Rückbau der Anlage wenn diese aufgegeben wird.

Energiesicherheit

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch dieses Vorhaben dienen nicht der öffentlichen Sicherheit und stellen damit kein überragendes öffentliches Interesse dar. Im Gegenteil führt dies zu größtmöglicher Unsicherheit hinsichtlich Strombedarfsdeckung und Netzstabilität. Auch bei einer Steigerung des Zubaus der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent bis 2030 oder 86 Prozent bis 2040 ist die Energieversorgung auf konventionelle Energieträger in fast der gleichen Größenordnung wie der heutige Gesamtenergiebedarf angewiesen - als Backup-Gaskraftwerke im Falle immer wieder auftretender kalter Dunkelflauten. Elektrische Speicherkapazitäten für die Überbrückung mehrerer Tage gibt es nicht und sie sind aufgrund der hohen Kosten in volkswirtschaftlichen Dimensionen in nächster Zukunft auch nicht zu erwarten. Energiespeicher in Form von Kohle, Kernbrennstoffe und Öl sind abgeschafft. Grundlastfähige Kraftwerke werden auch in vielen Nachbarstaaten abgeschaltet, so dass Energieimporte insbesondere bei europaweiten Dunkelflauten nur eingeschränkt möglich sind. Die propagierte Wasserstoffwirtschaft, die als Speicher fungieren könnte, benötigt aufgrund der Umwandlungsverluste immense Mengen an Strom und ist aktuell noch lange nicht wirtschaftlich. Da für die Deckung der in Zukunft auftretenden Residuallast (Lücke zwischen der Einspeisung durch Erneuerbare Energie und Strombedarf) dutzende neuer Gaskraftwerke erforderlich wären, kann trotz Ausbau der erneuerbaren Energien weder 2030, 2035 oder später eine Klimaneutralität erreicht werden.

Auch für den heutigen Tag der Stellungnahme wird in der Zukunfts-Simulation des Agorameters für 2040¹ deutlich, dass – bei vergleichbaren Wetterverhältnissen wie heute - trotz Zubaus der erneuerbaren Energien auf 86% von den um 13.00 Uhr (Peak der Solareinspeisung) benötigten 125,46 GW lediglich 41,61 GW durch erneuerbare Energien erzeugt werden können, das sind ca. 33,2 % des Strombedarfs. Die Lücke von 83,85 GW muss anderweitig geschlossen werden. Da Kohle- und Atomkraftwerke abgeschaltet sind,

¹ https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/future_power_generation/25.01.2023/25.01.2023/future/2040/

können das nur noch Gaskraftwerke sein und gezielte Lastabwürfe durch „intelligente Verbraucher“.

An dieser Stelle zeigt sich auch vergleichsweise der immense Strom-Mehrbedarf, der künftig durch die geplante Elektrifizierung des Verkehrs, industrieller Prozesse (Wasserstoff) und der Heizung (Wärmepumpen) zu erwarten ist. Denn am 25.01.2023 13.00 Uhr wurden insgesamt nur 69 GW Strom verbraucht². Davon wurden 14,61 GW durch erneuerbare Energieträger erbracht (21 % bei einem Ausbaugrad von knapp 50%). Der Rest von 54,4 GW wird durch Kohle, Gas- und Atomkraftwerke beigesteuert.

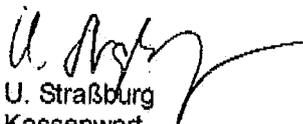
Das heißt, bei einem Ausbaugrad von 86% der erneuerbaren Energien haben wir an diesem Vergleichstag eine Stromlücke, die größer ist, als die Stromerzeugung heute insgesamt.

Der Naturschutzverband sieht Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer derartigen Größenordnung als einen energiepolitischen und ökologischen Irrweg an, der weder einen Beitrag für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen noch für eine stabile, grundlastfähige Energieversorgung leisten kann.

Es wird angeregt, die Planungen einzustellen und den Standort als ökologisch wertvollen Frei- und Biotopverbundraum im Randbereich von Zwickau zu sichern.

Wir bitten um Zusendung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen


U. Straßburg
Kassenwart

² https://www.agora-energiewende.de/service/agoramcter/chart/power_generation/25.01.2023/25.01.2023/today/